



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 30. Extractus ex Chronico Lezneri, Lib. 6. Cap. 32.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Un Alfelde wolten die Fürsten von Braunschweig mit ihrem Volck an der Leine herunter vor das Städtlein Elbe / da die Saal in die Leine fällt / gezogen seyn / hatten auch allbereit etlich Volck dahin gesandt / aber dieses mahl könten sie dafür nichts schaffen / dann in deme sie anfiengen sich zu lägeren / kam den Fürsten die Kundschafft / und die gewisse Zeitung / daß die von Hildesheim einen Auffall thun würden / derohalben ward gerathen / und vor gut und nöhtig angesehen / daß man mit allem Volck Vor die Stadt Hildesheim / als die Hauptstadt des Stiffts rücken / die belageren / und sie damit einhalten solt.

Extract Stifft-Hildesheimischer verordneter Statthalter / Canklar / Vice-Canklar und Rähte Schreibens an Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim sub Dato den Junii 1676.

Wid wie haltet ihr ewere Gerichtliche Schriftliche Bekändnuß und Erkändnuß / nimis enim indignum est, quod sua voce quis, vel quod plus est, scripturâ dilucidè professus & protestatus, id in eundem casum infirmare, testimonioq; proprio resistere, & eum modo Dominum Justitiæ Criminalis agnoscere, & eundem statim Dominum negare vel rejicere

Argumento L. generaliter in fine C. de non numerat. pecun.

Insonderheit da euch gungsbahm vorhin bekandt / daß der zeitlicher Bischoff zu Hildesheim von undencklichen Jahren / von der Röm. Käyserl. Majestät allezeit auff begebene Fälle / mit dem Mero Imperio, und Blut-Bann regalifiret und demselben concediret / dero Behueß in vim Regalium. Einen Stadt-Boigt oder Richter über das Blut zu richten / anzuzordnen und zubestellen / auch von undencklichen Jahren / wie annoch / würcklich bestellet / in gewöhnliche Eyde und Pflichte genommen / auch salariiret / nach Ausweisung der von euch wohl bekandter beschwornen alten Bestallungs-Brieffen / welchen die Berrichtung und Administration der Justiz in beyden Criminal- und Civil-Sachen committiret / und anvertrawet / nach Inhalt deren sub perpetuo titulo & nomine dignitatis dem zeitlichen Bischoff zu Hildesheim / so wohl in rem & Personam Principum concipirten und expediirten / und daher zu ewigen Zeiten geltenden Regal-Brieffen / auch Vermöge eines sonderbahren mit euch